

derselben verletzen. Auf der anderen Seite bedürfen aber auch die autonomen Satzungen der Seestädte zu ihrer Gültigkeit nicht der landesherrlichen Bestätigung, wengleich Rostock erbvertragsmässig verpflichtet ist, alle Publicata der Landesherrschaft »zur Information, Notizgebungsweise« einzusenden (Erbvertrag von 1788, § 54).

Abänderungen des Selbstgesetzgebungsrechtes durch allgemeine Landesverordnungen werden ohne Zustimmung der Seestädte nicht erfolgen können.

Weitere Fälle von Autonomie gibt es in Mecklenburg nicht. Insbesondere steht diese den Landstädten nicht zu.

Sechster Abschnitt: Die Behördenorganisation.

Erstes Kapitel: Oberste Verwaltungsbehörden.

Erster Titel: Übersicht.

§ 59.

Bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden die Regierungsgeschäfte kollegialisch durch ein Geheimes Staatsministerium nebst einer Landesregierung und eine Lehnkammer behandelt. Durch V. O. vom 10. Oktober 1849 wurden diese Behörden aufgelöst und Fachministerien bei ressortmässiger Einteilung der Regierungsgeschäfte gebildet. Die genannte V. O. ist durch die V. O. betr. die Organisation der Ministerien vom 4. April 1853 (abgeändert durch V. O. vom 23. September 1893 und vom 7. März 1905), ersetzt. Die V. O. von 1853 ist ohne ständische Konkurrenz erlassen, da die Stände ein Recht auf eine Gestaltung derjenigen Organe, durch welche das landesherrliche